

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)  
430-6100.2.22/14-22  
Dillingen a.d.Donau, den

14.12.2023

## Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau

### Gegen Empfangsbescheinigung

VG Wertingen  
Schulstr. 12  
86637 Wertingen

für die Gemeinde Villenbach

Telefon-Nst.  
09071/ 51-167

Telefax-Direkt  
09071/ 5133-167

Dienstgebäude  
89407 Dillingen a.d.Donau  
Große Allee 24,25 u. 49

Öffnungszeiten  
Montag und  
Mittwoch 07.30-12.00 Uhr  
Dienstag 07.30-14.00 Uhr  
Donnerstag 07.30-12.00 Uhr  
und 14.00-17.30 Uhr  
Freitag 07.30-12.30 Uhr

Bankverbindungen  
Sparkasse Dillingen-Nördlingen  
IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67  
BIC: BYLADEM1DLG  
VR-Bank Donau-Mindel eG  
IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70  
BIC: GENODEF1GZ2

Bearbeiter(in)\*  
Frau Bayer

Zimmer-Nr.  
229

☎ 09071/51-0  
📠 09071/51-101

E-mail:  
katharina.bayer@landratsamt.dillingen.de

UST ID: DE 130 860 995  
E-Mail: [poststelle@landratsamt.dillingen.de](mailto:poststelle@landratsamt.dillingen.de)  
Internet: <http://www.landkreis.dillingen.de>  
Nächstgelegene Haltestellen des ÖPNV  
Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße

\*) wenn hier kein Eintrag, wenden Sie sich bei Rückfragen an den Unterzeichner

## Vollzug des § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz

### 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Villenbach

Zum Antrag vom 21.11.2023, beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau am 30.11.2023 eingegangen

Anlagen: Empfangsbescheinigung  
6 Plansätze, Stand vom 26.06.2023

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bek. v. 23.09.2004 und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz i. d. F. vom 01.03.2010 i. V. m. dem Bayer. Naturschutzgesetz, § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 7. Juli 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2009 folgenden

### B e s c h e i d

1. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Villenbach wird genehmigt.

Der Genehmigung liegen zugrunde die vom Planungsbüro OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung gefertigte Flächennutzungsplanzeichnung und die Begründung i. d. F. vom 26.06.2023.

2. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

## Gründe

### I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Villenbach hat am 20.11.2023 zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Villenbach den Feststellungsbeschluss gefasst.

Im Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz hat die Gemeinde Villenbach die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes war erforderlich durch die Überplanung der Flurnummern 323/5 und 323/6 der Gemarkung Villenbach für die Realisierung von Nebenanlagen und der damit verbundenen notwendigen Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der geänderte Flächennutzungsplan wurde am 30.11.2023 dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob das Vorgehen der Gemeinde Villenbach und die Inhalte des Flächennutzungsplans geltendem Recht entsprechen.

### II.

Die rechtliche Grundlage für die Genehmigung, die aus der Nr. 1 dieses Bescheides hervorgeht, bildet § 6 Abs. 1, Abs. 2 BauGB.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB für das Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplanes zuständig.

Die Genehmigung wird erteilt, weil keine Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 BauGB vorliegen: Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Villenbach für das Gebiet „Hausen Süd“ ist gegeben.

In formeller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan zu ändern, wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ordnungsgemäß vom 16.12.2022 bis zum 08.02.2023 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ebenfalls vom 16.12.2022 bis zum 08.02.2023 stattgefunden.

Die ordnungsgemäße öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die formelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB, bzw. § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 15.05.2023 bis 12.06.2023 bzw. vom 14.09.2023 bis 16.10.2023.

Die Gemeinde Villenbach ist zudem den formellen Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 2 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gerecht geworden, da sie alle für die Abwägung relevanten Aspekte ermittelt und bewertet hat.

Auch in materieller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes war gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erforderlich. Im maßgeblichen Bereich soll durch die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans „Hausen Süd“ im Parallelverfahren die Realisierung von Nebenanlagen ermöglicht werden.

Der bisherige Flächennutzungsplan sah aber Flächen für die Ortsrandeingrünung vor. Der geplante Bebauungsplan hätte daher den Vorgaben des Flächennutzungsplanes widersprochen. Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB hätte somit nicht Rechnung getragen werden können.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes war daher erforderlich, um die Errichtung der Nebenanlagen zu realisieren.

Der Flächennutzungsplan entspricht auch den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB, und insgesamt übergeordneten Planungen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und dem Regionalplan der Region Augsburg (kurz RP 9).

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch dem materiellen Abwägungserfordernis nach § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB genüge getan.

Aspekte des Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes und des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB), sprechen nicht gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.

Dies hatte die Gemeinde Villenbach im Rahmen der Beteiligung der Fachstellen bereits festgestellt.

Schlussendlich stimmt auch die Bezeichnung der Bauflächen mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben überein, § 5 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 BauGB i.V.m. § 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich „Hausen Süd“ in Villenbach entspricht daher in ihrer Gesamtheit geltendem Recht. Die Genehmigung wird somit erteilt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBI S. 165) in der geltenden Fassung.

### III.

Zum weiteren Verfahren und zur weiteren Handhabung sind folgende Hinweise veranlasst:

- 1. Die Gemeinde Villenbach hat die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.**
- 2. Dem Landratsamt sind 2 ausgefertigte farbige Planfassungen, Deckblätter im Maßstab 1:5000 (2-fach) sowie der Bekanntmachungsnachweis (2-fach) wieder vorzulegen.**

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



— Marx  
Ltd. Regierungsdirektorin